



Wahlordnung des Landesverbandes Baden-Württemberg für Parteitage bzw. Mitgliederversammlungen

Vorschlag Stand: 06.03.2022

Aus Gründen der Achtsamkeit gegenüber der deutschen Sprache und der besseren Lesbarkeit, wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher oder diverser Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

- (1) Diese Wahlordnung umfasst
 - a geheime Wahlen
 - die Wahl des Landesvorstands
 - die Wahl des Schiedsgerichts
 - b offene Wahlen (namentlich belegbar)
 - die Wahl des Tagungspräsidiums
 - die Wahl des Rechnungsprüfers

- (2) Wahlablauf pro Wahlgang
 - a Einholung der Wahlvorschläge
 - b Vorstellung der Bewerber
 - c Überprüfung der Erfüllung des Quorums
 - d Abstimmung in geheimer bzw. offener Wahl mittels Abstimmungsprogramm
 - e Auszählung während Wahlvorgang automatisch durch Abstimmungsprogramm
 - f Anzeige des Wahlergebnisses durch Abstimmungsprogramm
 - g Offizielle Bekanntgabe des Ergebnisses durch den Wahlleiter

- (3) Die Wahl der BGB-Vorstände erfolgt in gesonderten Wahlgängen.
Die Wahl der Beisitzer bei mehreren mit gleichen Funktionen erfolgt jeweils als Gruppenwahl.
Schiedsgerichtspräsident, der stellvertretende Präsident und der Beisitzer werden in gesonderten Wahlgängen gewählt.
Die Wahl der 4 stellvertretenden Beisitzer des Schiedsgerichts erfolgt durch Gruppenwahl.

- (4) Wahlregeln allgemein:
Jeder Bewerber erhält drei Minuten Redezeit um sich vorzustellen.
Der Bewerber kann auf das Recht der Vorstellung verzichten.
Der Wahlleiter beendet die Vorstellung nach drei Minuten.
Nach der Vorstellung erhalten die Mitglieder die Möglichkeit, den Bewerbern Fragen zu stellen.
Hier steht dem Bewerber pro Frage maximal eine Minute Redezeit zur Beantwortung zur Verfügung.
Die Anzahl der Fragen ist auf drei begrenzt.
Schachtelfragen (also mehrere Fragen in einer Frage verpackt) werden vom Wahlleiter zurückgewiesen.

- (5) Über die Gültigkeit der Stimmen entscheiden der Wahlleiter, sein Stellvertreter und der Versammlungsleiter.
Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.
Verfügt kein Bewerber über die absolute Mehrheit der Stimmen, so wird ein weiterer Wahlgang (Stichwahl) zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen durchgeführt.
Bei Stimmengleichheit der Stichwahl wird der Wahlgang wiederholt.
Bei erneuter Stimmengleichheit führt der Wahlleiter einen Losentscheid durch.
Die Stichwahl ist ein eigenständiger Wahlgang, jedoch entfällt das Recht auf eine weitere Vorstellung.

Beschlossen durch den Landesparteitag am xx. April 2022.